

Öffentlich geförderte Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Antrag der Kindertagespflegeperson auf Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen und Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung

Landratsamt Tübingen
Abteilung Jugend
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Hiermit beantrage ich aufgrund meiner aktiven Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der öffentlich geförderten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII die laufende Erstattung von folgenden nachgewiesenen Sozialversicherungsaufwendungen. Auf die aktuell vom Landratsamt Tübingen bewilligten und konkret bestehenden Tagespflegeverhältnisse wird jeweils verwiesen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Erstattung für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Häftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Häftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Eintretende Beitragsänderungen oder eine Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit werden dem Landratsamt Tübingen umgehend mitgeteilt. Etwaige Überzahlungen werden dem Landratsamt zurück erstattet.

Angaben der Kindertagespflegeperson

Name, Vorname		
PLZ, Wohnort, Str. Nr.		
Bankverbindung	BLZ:	Kontonummer:
Telefon/E-Mail/Fax		

- Ich bestätige, dass die geltend gemachten Erstattungen sich ausschließlich aufgrund des relevanten Einkommens aus der öffentlich geförderten Kindertagespflegetätigkeit ergeben.
- Ich habe neben dem Kindertagespflegegeld kein weiteres Einkommen.
- Ich betreue Kinder die im Landkreis Tübingen wohnen
- Ich betreue weitere Kinder die in einem anderen Landkreis wohnen (bitte Bewilligungsbescheid beifügen).
- Beitragsbescheid und Zahlungsnachweise sind beigefügt werden nachgereicht

Datum _____

Unterschrift (Kindertagespflegeperson) _____

Hinweise zur Auszahlung und zum Umfang der Erstattung

Die Erstattung von Sozialversicherungsaufwendungen erfolgt nur einmal pro Tagespflegeperson und nicht pro Tagespflegekind. Die Auszahlung erfolgt durch gesonderte Überweisung und nicht zusammen mit der laufenden Geldleistung für das jeweilige Kind. Da sich Versicherungsbeiträge im Laufe eines Jahres ändern können und aufwändig nachberechnet werden müssten, werden die Beträge entweder quartalsweise oder halbjährlich gegen aktuellen Zahlungsbeleg fortlaufend rückwirkend erstattet.

Der Beitrag zur **gesetzlichen Unfallversicherung** wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen.

Der Beitrag zur **Alterssicherung** beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags. Die Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v.H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.